Datenschutzhinweise für die Bearbeitung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Köthen (Anhalt)
- Der Oberbürgermeister –
Kämmerei
Sachgebiet Haushalt
Sachgebietsleiterin Frau Arnhold
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (03496) 425-371
E-Mail: j.arnhold@koethen-stadt.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte
Stadtverwaltung Köthen (Anhalt)
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (03496) 425-321
E-Mail: g.becker@koethen-stadt.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken:

- Umsetzung des § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einwerbung, Entgegennahme des Angebotes, Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes

benötigt und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Zur Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt ein Austausch der Daten innerhalb der Stadtverwaltung bzw. werden Ihre Daten innerhalb der Stadtverwaltung an die betreffenden Fachbereiche weitergegeben.

Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entscheidet gemäß § 99 Abs. 6 KVG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) der Oberbürgermeister bis 1.000 € bzw. der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt), soweit diese Wertgrenze überschritten ist. Hierfür werden Zuwendungsdatum, Zuwendungsart, Zuwendungsgeber, Zuwendungsbetrag und Verwendungszweck in einer Übersicht zusammengefasst und dem Oberbürgermeister zur Unterschrift bzw. dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zwecks Ausstellung der Zuwendungsbestätigung erfolgt eine Weitergabe auch der Adresse des Zuwendungsgebers (vollständiger Name und Anschrift) an den Oberbürgermeister.

Gemäß § 99 Abs. 6 letzter Satz KVG LSA erstellt die Stadt Köthen (Anhalt) jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.
Im Rahmen der Angabe des Gebers werden die personenbezogenen Namen bzw. die Unternehmensbezeichnungen aufgeführt.
Zur Erfüllung dieser Rechtsverpflichtung dürfen Ihre Daten an die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld weitergegeben werden.

Zusätzlich werden Ihre Daten nur dann weitergegeben, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie darin eingewilligt haben, z. B. Veröffentlichung der Namen der Spendengeber zugunsten eines bestimmten Spendenzwecks in der Presse.

5. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden zur Erfüllung der Zweckbestimmung benötigt und solange gespeichert, wie es erforderlich ist. Die Speicherung und Aufbewahrung erfolgt auf der Grundlage des § 147 Abgabenordnung und § 36 Gemeindekassenverordnung.

6. Betroffenrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf deren Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 DSGVO). Ferner besteht ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Aufgabenerfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Köthen (Anhalt), ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 81803-0,
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de, Internet: www.datenschutz.sachsen-anhalt.de.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, ist diese stets zukunftswirksam widerruflich.

7. Pflicht zur Angabe von Daten

Die Bereitstellung Ihrer Daten ist für die Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA sowie für die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung erforderlich.
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann keine Zuwendungsbestätigung an Sie ausgegeben werden.

Weitere Hinweise zur Pflicht der Bereitstellung von Daten entnehmen Sie bitte der auf der Homepage der Stadt Köthen (Anhalt) bereitgestellten Datenschutzerklärung mit entsprechenden Hinweisen.